

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details

Name der eAnhörung	Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG); Gesetz über die Ortsbürgergemeinden (Ortsbürgergemeindegesetz, OBGG); Totalrevision; Entwurf Gesetz über die Gemeinden (Gemeindegesetz, GG)
PDF-Dokument generiert am	05.06.2026 07:33
Stellungnahme von:	Die Mitte Aargau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG); Gesetz über die Ortsbürgergemeinden (Ortsbürgergemeindegesetz, OBGG); Totalrevision; Entwurf Gesetz über die Gemeinden (Gemeindegesetz, GG)

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 6. März 2026 bis 5. Juni 2026.

Inhalt

Mit der Totalrevision des Gesetzes über die Einwohnergemeinden soll das inzwischen über 40 Jahre alte Gesetz an die Anforderungen der heutigen Zeit angepasst sowie zukunftstauglich ausgestaltet werden. Aufgrund zahlreicher Änderungen in den letzten Jahren hat die Übersichtlichkeit des Erlasses gelitten. Auch neuere Entwicklungen, wie etwa die fortschreitende Digitalisierung, sind im geltenden Gemeindegesetz nicht berücksichtigt.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Martin Süess

Leiter Gemeindeabteilung

Gemeindeabteilung

062 835 16 41

martin.sueess@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Die Mitte Aargau
E-Mail	info@diemitteaargau.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Markus
---------	--------

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1

Sind Sie mit der Integration des Ortsbürgergemeindgesetzes in das Gemeindegesetz einverstanden (§ 1 Abs. 2 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Frage 2

Sind Sie damit einverstanden, dass in das neue Gemeindegesetz Mindestvorgaben zu Protokollführung (§ 7 E-GG) und Publikation (§ 8 E-GG) sowie ein Hinweis auf die Schweigepflicht (§ 12 E-GG) aufgenommen werden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Die Mitte Aargau findet die offenen Formulierungen sowie der damit verbundenen Flexibilität bei der Publikation der Gemeindeversammlungsbeschlüssen als einen guten Weg.

Frage 3

Sind Sie mit der Festschreibung der Praxis bei der Durchführung der Gemeindeversammlung, wie dem Beizug von Fachleuten (§ 21 Abs. 3 E-GG), der Abstimmung über einen Überweisungsantrag (§ 23 Abs. 1 E-GG) und der Rügepflicht (§ 26 E-GG) sowie mit der Möglichkeit der Veränderung des Quorums für eine abschliessende Beschlussfassung (§ 27 Abs. 2 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Die Flexibilisierung des Quorums wird begrüsst.

Frage 4

Sind Sie mit der Einführung eines schriftlichen Anfragerechts im Vorfeld der Gemeindeversammlung einverstanden (§ 24 Abs. 2 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☒ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Anfragen zu traktandierten Geschäften werden in der Praxis bereits heute gesellt. Gemeinderäte und Verwaltung geben breitwillig Auskunft. Oft können damit auch Missverständnisse geklärt oder Zusammenhänge erläutert werden. Es macht keinen Sinn, dieses Recht gesetzlich zu verankern, sodass solche Anfragen schriftlich gestellt werden müssen und jede einzelne an der Gemeindeversammlung zu beantworten ist.

Frage 5

Sind Sie damit einverstanden, dass Gemeinden mit Gemeindeversammlung in der Gemeindeordnung Geschäfte festlegen können, die dem obligatorischen Referendum unterstehen (§ 29 Abs. 1 lit. d E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Es liegt in der Zuständigkeit der Gemeinden, das obligatorische Referendum in der Gemeindeordnung zu verankern oder nicht.

Frage 6

Sind Sie mit der Einführung des konstruktiven Referendums über Budget und Steuerfuss (§ 30 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☒ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Die Einführung eines konstruktiven Referendums für Budget und Steuerfuss wird abgelehnt. Es schwächt die Rolle der Gemeindeversammlung als zentrales Organ der direkten Demokratie auf kommunaler Ebene. Gerade bei finanzpolitischen Fragen ist die Gemeindeversammlung der Ort, an dem diskutiert, Prioritäten abgewogen und Entscheide gefällt werden. Bereits heute können Stimmberechtigte im Rahmen der Versammlung Änderungsanträge zu einzelnen Budgetpositionen oder zum Steuerfuss stellen, wodurch häufig tragfähige Kompromisse entstehen. Ein konstruktives Referendum würde diese Entscheidungsfindung teilweise in ein nachgelagertes Verfahren verlagern, was die Mitte ablehnt.

Frage 7

Sind Sie mit der vorgesehenen Regelung über die direkte Urnenabstimmung (§ 32 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Hiermit wird eine Grundlage geschaffen, um in besonderen Situationen (COVID-Pandemie), auch ohne Durchführung einer Gemeindeversammlung, wichtige Vorhaben zur Abstimmung zu bringen. Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit, in ihrer Gemeindeordnung festzulegen, dass Verpflichtungskredite ab einer bestimmten Höhe direkt an die Urne gelangen. Da es den Gemeinden freisteht, eine solche Regelung vorzusehen, wird die unterstützt.

Frage 8

Sind Sie mit der Konkretisierung der Regelungen betreffend das Präsidium, das Büro und die Instrumente des Einwohnerrats einverstanden (§§ 39–49 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen

☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 8

Die Regelungen werden begrüsst. Ebenso die neue Möglichkeit des Gemeinderats, das Büro zu ersuchen, ein Geschäft vor Beginn der Behandlung im Rat von der Traktandenliste abzusetzen.

Frage 9

Sind Sie mit der vorgesehenen Kompetenzsumme des Gemeinderats (§ 56 Abs. 3 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 9

Diese neue Kompetenz für die Gemeinderäte wird von der Mitte unterstützt.

Frage 10

Sind Sie mit der Aufhebung des gemeinderätlichen Strafbefehlsverfahrens (neu: Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft) einverstanden (§ 58 Abs. 2 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☒ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 10

Es besteht kein Anlass, auf das kommunale Strafbefehlswesen zu verzichten. Dieses hat sich seit Jahren bewährt und trägt wesentlich dazu bei, die ordentlichen Strafverfolgungsbehörden von Bagatellfällen mit Bussen bis maximal CHF 2'000 zu entlasten. Zudem erscheint es wenig praxisgerecht, wenn der Gemeinderat als kommunale Exekutive ein Polizeireglement erlässt, dessen Übertretungen anschliessend von kantonalen Strafverfolgungsbehörden zu beurteilen sind. Auch weitere Strafkompetenzen der Gemeinden, etwa im Bereich der Baugesetzgebung bei leichten Delikten, sollten beibehalten werden. Gegebenenfalls ist die Möglichkeit zu schaffen, dass die Gemeinden solche Verfahren an die Staatsanwaltschaft delegieren können. Dann liegt die Entscheidung bei der jeweiligen Gemeinde. Eine Rückkehr zu einem einfacheren Verfahren, wie es früher bestand, würde die Mitte begrüßen.

Frage 11

Sind Sie damit einverstanden, dass die Finanzkommission künftig eine finanzpolitische Rolle einnimmt (§ 62 Abs. 2 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 11

Durch die Einführung der externen Vollprüfung wird die finanztechnische Prüfung professionellen Revisionsstellen übertragen, während sich die Finanzkommission vermehrt auf strategische und finanzpolitische Fragen konzentrieren kann.

Aus Sicht der Praxis ist es jedoch wichtig, dass die Rollen zwischen Gemeinderat, Finanzkommission, externer Revisionsstelle und Finanzaufsicht klar definiert und kommuniziert werden.

Frage 12

Sind Sie damit einverstanden, dass der Erlass eines Personalreglements für die Gemeinden künftig zwingend ist (§ 66 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden

- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 12

Ein Personalreglement regelt für alle Angestellten verbindlich das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer; ein Muss für einen modernen Arbeitgeber.

Frage 13

Sind Sie mit der vorläufigen Finanzierung von Gemeindevorhaben durch den Kanton (§ 73 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 13

Für die Mitte ist es sinnvoll, dass Vorhaben von ausserordentlichem kantonalem Interesse zügig umgesetzt werden können. In jedem Fall erfordert die Regelung eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde. Für den Fall, dass ein Vertrag nicht zu Stande kommt, fehlen die Angaben bezüglich dem Vorgehen.

Frage 14

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Gemeindeverbänden zwischen zwei Arten differenziert wird (§ 80 Abs. 4 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☒ eher dagegen

- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 14

Im Grundsatz sind die zwei Arten von Gemeindeverbänden richtig. Es ist zu prüfen, ob die Umsatzgrösse für den "Gemeindeverband light" auf Fr. 1'000'000.00 zu erhöhen ist. Die Gemeindeverbände sollen selbst entscheiden, ob sie bei einem Umsatz unter dieser Grössenordnung eine Kontrollstelle gemäss § 80 E-GG Abs. 4 lit. b oder eine externe Revisionsstelle beiziehen wollen.

Frage 15

Sind Sie mit der Festschreibung der finanzbehördlichen Praxis (Aufnahme von voraussichtlichen Aufwänden oder Ausgaben im Budget, § 114 Abs. 2 E-GG, und Vorfinanzierung, § 131 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 15

Frage 16

Sind Sie damit einverstanden, dass Jahresrechnungen, die zweimal abgelehnt wurden, nicht mehr durch den Regierungsrat zu genehmigen sind (§ 115 Abs. 3 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☒ völlig dagegen

- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 16

Diese Neuregelung wird abgelehnt. Die bisherige Praxis, wonach eine Jahresrechnung nach zweimaliger Ablehnung dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt wird, erfüllt eine zentrale Funktion in der finanzrechtlichen Aufsicht. Sie stellt sicher, dass auch in Fällen wiederholter Ablehnung eine sachliche und rechtliche Prüfung erfolgt.

Frage 17

Sind Sie mit der Festschreibung des internen Kontrollsystems (IKS) einverstanden (§§ 135 Abs. 2 lit. a, 140 Abs. 1 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 17

Ein systematisches und risikoorientiertes Kontrollsystem trägt wesentlich dazu bei, Fehler zu vermeiden und finanzielle Risiken frühzeitig zu erkennen. Das System muss so ausgestaltet sein, dass es der Grösse und Komplexität der jeweiligen Gemeinde angemessen Rechnung trägt.

Frage 18

Sind Sie damit einverstanden, dass eine jährliche Vollprüfung durch eine externe Revisionsstelle vorgeschrieben wird (§ 135 Abs. 4 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen

- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 18

Eine umfassendere Revision kann dazu beitragen, Fehler frühzeitig zu erkennen und die Verlässlichkeit der Rechnungslegung zu stärken. Zudem erfolgt so eine klare Trennung zwischen der fachlichen Revision und der politischen Kontrolle durch die Finanzkommission.

Frage 19

Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Finanzkommission über Kreditabrechnungen beschliesst, bei denen keine Kreditüberschreitung von über 10 % oder 3 Millionen Franken besteht (§ 137 Abs. 1 lit. b E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 19

Frage 20

Sind Sie mit der Konkretisierung der Massnahmen der Finanzaufsicht (§§ 141, 142 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 20

Frage 21

Sind Sie mit der Festschreibung der Selbstkontrolle der Gemeinden (§ 147 E-GG) und der Konkretisierung der möglichen Aufsichtsmaßnahmen des Departements Volkswirtschaft und Inneres (§ 149 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 21

Frage 22

Sind Sie damit einverstanden, dass hinsichtlich des Rechtsschutzes keine eigenen Bestimmungen ins Gemeindegesetz aufgenommen werden, sondern auf die Rechtsmittel des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sowie des Gesetzes über die politischen Rechte verwiesen wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 22

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen

Der Text bezüglich Motion im Gemeindegesetz soll noch einmal überprüft werden. Es ist zu prüfen, ob die Formulierung, wie sie beim Grossen Rat festgehalten ist, übernommen werden soll.